

Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof in der Stadt Kitzscher (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) in der jeweils gültigen Fassung wird durch den Stadtrat mit Beschluss vom 25.10.2011, geändert am 06.12.2011, geändert am 22.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Kitzscher gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden für Nutzungen entsprechend der Gebührentatbestände nach § 5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist:

- a) der Nutzungsberechtigte oder der zur Bestattung / Beisetzung Verpflichtete (§ 10 SächsBestG)
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofsflächen oder -einrichtungen stellt oder
- c) wer sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Stadtverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind nach Erstellen des Gebührenbescheides innerhalb von 14 Tagen fällig und sind daher bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Folgende Gebühren werden erhoben:

1. Für die Benutzung der Feierhalle	60,00 € pro Benutzung
2. Für die Benutzung der Aufbahnhalle	20,00 € pro Benutzung
3. Bewirtschaftungsgebühr für jede Beerdigung einer Leiche und für jede Beisetzung einer Asche	18,00 € pro Jahr der Ruhefrist

4. Zum Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern	
a) für ein einstelliges Wahlgrab	50,00 € pro Erwerb
b) für ein zweistelliges Wahlgrab	100,00 € pro Erwerb
c) für ein Urnenwahlgrab	50,00 € pro Erwerb
5. Für die Wahrnehmung des Nutzungsrechts	
a) für ein einstelliges Wahlgrab	6,00 € pro Jahr
b) für ein zweistelliges Wahlgrab	12,00 € pro Jahr
c) für ein Urnenwahlgrab	3,00 € pro Jahr
6. Für die Belegung (Einbettung) mit einer Leiche	
a) in ein Reihengrab	500,00 € pro Belegung
b) in ein einstelliges Wahlgrab	400,00 € pro Belegung
c) in ein zweistelliges Wahlgrab	400,00 € pro Belegung
7. Für die Belegung (Einbettung) mit einer Asche	
a) in ein Urnenreihengrab	75,00 € pro Belegung
b) in ein einstelliges Wahlgrab	70,00 € pro Belegung
c) in ein zweistelliges Wahlgrab	70,00 € pro Belegung
d) in ein Urnenwahlgrab	25,00 € pro Belegung
e) in eine anonyme Urnengemeinschaftsanlage	190,00 € pro Belegung
f) in einer teilanonymen Gemeinschaftsurnenanlage	1.380,00 € pro Belegung
8. Für die Ausbettung	
a) einer Leiche unter Beibehaltung des eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	900,00 € pro Ausbettung
b) einer Leiche mit Löschung eines eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	1.500,00 € pro Ausbettung
c) einer Leiche aus einer Reihengrabstätte	1.500,00 € pro Ausbettung
d) einer Asche unter Beibehaltung des eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	440,00 € pro Ausbettung
e) einer Asche mit Löschung eines eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	550,00 € pro Ausbettung
f) einer Asche aus einer Urnenreihengrabstätte	550,00 € pro Ausbettung
9. Für die Entfernung	
a) eines Urnenreihengrabes	100,00 € pro Entfernung
b) eines Urnenwahlgrabes	100,00 € pro Entfernung
c) eines Reihengrabes	200,00 € pro Entfernung
d) eines einstelligen Wahlgrabes	200,00 € pro Entfernung
e) eines zweistelligen Wahlgrabes	300,00 € pro Entfernung

(2) Die Gebühr für eine Umbettung, das heißt einer Aus- und einer Umbettung innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung, ergibt sich aus den Einzeltatbeständen des Absatzes 1.

(3) Die Gebühr nach Absatz 1 Punkt 3 wird bei Wahlgräbern auch dann berechnet, wenn:

- bisher keine Belegung erfolgte oder
- die Mindestruhefristen abgelaufen sind und
- das Nutzungsrecht besteht (Bewilligung).

In diesen Fällen erfolgt die Berechnung jährlich nach der bewilligten Zeit des Nutzungsrechts für das einfache Urnenwahlgrab und das einstellige Wahlgrab in der Höhe der Gebühr für eine Beisetzung (Asche) oder eine Beerdigung (Leiche). Bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern (z.B. bei Ausnahmen nach § 34 der Friedhofssatzung) wird die Gebühr in Relation der entsprechend benötigten Fläche ermittelt und berechnet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt für die Regelungen des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 Buchstabe f am 01.01.2017 in Kraft und bezüglich der Änderung Buchstabe e nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Anders lautende Regelungen der bestehenden Satzung treten mit Inkrafttreten der neuen Regelungen außer Kraft.

Kitzscher, 22.08.2017

Schramm
Bürgermeister